Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5377**
16. Wahlperiode 18. 05. 2007

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

A. Problem und Ziel

Die Ertragsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften und ertragstarken Personenunternehmen ist – im Gegensatz zu der von kleinen und mittleren Personenunternehmen, die im Zuge der Steuerreform 2000 bereits deutlich entlastet wurden – im Vergleich mit den übrigen Staaten der EU hoch. Da sich sowohl nationale als auch internationale Investoren bei der Standortwahl für ihre Investitionen auch an der Steuerbelastung orientieren, ergibt sich für Deutschland trotz ansonsten guter Standortqualität ein Wettbewerbsnachteil.

Unternehmen, die in Deutschland wegen der guten allgemeinen Standortqualität und trotz der hohen nominalen Steuerbelastung investiert haben, versuchen, ihre in Deutschland erwirtschafteten Erträge z. B. durch grenzüberschreitende Kreditvergabe ins niedriger besteuernde Ausland zu verlagern. Dadurch entgehen Deutschland Steuereinnahmen in Milliardenhöhe.

Auch bei privaten Haushalten besteht die Gefahr, dass Kapital ins Ausland transferiert wird, um der Besteuerung in Deutschland auszuweichen.

Hauptziel der Unternehmensteuerreform ist deshalb neben der Erhöhung der Standortattraktivität die längerfristige Sicherung des deutschen Steuersubstrats. Durch positive und negative Anreize soll die Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland, vor allem durch Unternehmen, aber auch durch private Haushalte, gebremst werden. Schon mittelfristig werden daher die Einnahmen der Körperschaft- und der Gewerbesteuer über dem derzeitigen Niveau liegen. Die steuerliche Attraktivität des Standortes Deutschland soll für in- und ausländische Investoren erhöht werden. Dies soll unabhängig von der Rechtsform gelten.

B. Lösung

- Die Verringerung der nominalen Belastung bei Kapitalgesellschaften von 38,65 Prozent auf 29,83 Prozent erhöht die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands für Investitionen. Sie mindert zudem das fiskalische Interesse der Unternehmen an einer Verlagerung der in Deutschland erwirtschafteten Erträge ins Ausland. Die Einführung einer Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer sowie die Modifikation der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer sollen ebenfalls die Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland erschweren.
- Die Einführung einer Abgeltungsteuer mindert das Interesse privater Anleger, Kapital allein aus steuerlichen Gründen ins Ausland zu verlagern.

- Die Einführung einer Begünstigung von thesaurierten Gewinnen führt dazu, dass die ertragstarken und im internationalen Wettbewerb stehenden Personenunternehmen ähnlich günstige Thesaurierungsbedingungen vorfinden wie Kapitalgesellschaften.

C. Alternativen

Die Bundesregierung hatte den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gebeten, einen Reformentwurf zur Unternehmensbesteuerung zu entwickeln. Dieser Entwurf einer Dualen Einkommensteuer wurde der Regierung vorgelegt. Allerdings hat sich die Bundesregierung nach ausführlicher Abwägung der Vor- und Nachteile gegen den Entwurf entschieden, da er mit einer Vielzahl von Implementierungsproblemen verbunden gewesen wäre und die geschätzten kurzfristigen Mindereinnahmen im zweistelligen Milliardenbereich gelegen hätten.

Der Verzicht auf die Unternehmensteuerreform 2008 ist keine sinnvolle Alternative. Die Erosion der Steuerbasis würde ohne die Reform voranschreiten und die deutsche Steuerbasis gefährden, der Verlust an Wettbewerbsfähigkeit würde die Attraktivität des Standortes Deutschland mindern und sich negativ auf den Arbeitsmarkt auswirken. Verringertes Wirtschaftswachstum und weniger Arbeitsplätze können deutlich mehr Steuereinnahmen kosten als die unter Abschnitt D ausgewiesenen Mindereinnahmen infolge der Unternehmensteuerreform.

Die mit der Unternehmensteuerreform verbundenen positiven gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen können nur dann eintreten, wenn Deutschland den Bereich der im internationalen Vergleich höchsten Unternehmensteuersätze verlässt. Das wäre dann nicht gewährleistet, wenn die Steuersätze geringer als vorgeschlagen abgesenkt würden.

D. Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
		2008	2009	2010	2011	2012
Insgesamt	– 5 015	– 6 470	– 6 725	– 6 805	– 5 270	– 3 550
Bund	– 2 659	– 2 814	– 3 191	– 3 316	– 2 738	– 2 070
Länder	– 2 366	– 2 805	– 3 005	– 3 005	– 2 440	– 1 801
Gemeinden	+ 10	– 851	– 529	– 484	– 92	+ 321

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten; bei schwankender Wirkung Durchschnitt.

E. Sonstige Kosten

Zur Wahrnehmung der zugewiesenen neuen Aufgaben entstehen beim Bundeszentralamt für Steuern ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von fünf Planstellen/Stellen sowie ein vollzugsbedingter Ausgabenmehrbedarf von voraussichtlich 245 000 Euro/p. a. Über die Finanzierung wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu entscheiden sein.

F. Bürokratiekosten

Für Unternehmen werden

- 23 neue Informationspflichten eingeführt,
- 3 Informationspflichten vereinfacht,
- 2 Informationspflichten abgeschafft.

Betroffene Unternehmen: Je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung zu Bürokratiekosten).

Häufigkeit/Periodizität: Je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung zu Bürokratiekosten).

Der Saldo erwarteter Mehrkosten und erwarteter Kostenreduzierungen beträgt 72 Mio. Euro. Hierin enthalten sind einmalige Bürokratiekosten von rd. 35,8 Mio. Euro (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung zu Bürokratiekosten).

Für Bürgerinnen und Bürger werden

- 9 neue Informationspflichten eingeführt,
- 0 Informationspflichten vereinfacht,
- 1 Informationspflicht abgeschafft.

Entsprechend dem Beschluss des NKR vom 23. November 2006 wurden für Bürger lediglich die Informationspflichten ausgewiesen.

Für die Verwaltung werden

- 8 neue Informationspflichten eingeführt,
- 2 Informationspflichten vereinfacht,
- 0 Informationspflichten abgeschafft.

Für den Bereich der Verwaltung wurden, wie für Bürger entsprechend, lediglich die Informationspflichten ausgewiesen.



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 18. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (Anlage 2) und die Stellungnahme der Bundesregierung dazu (Anlage 3) gemäß § 6 Abs. 1 NKRG sind beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 833. Sitzung am 11. Mai 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 5 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 91 der Bundestagsdrucksache 16/4841.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung hat der Nationale Normenkontrollrat den Entwurf des Gesetzes zur Unternehmensteuerreform auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Durch das Gesetz werden insgesamt 40 neue Informationspflichten eingeführt. Darüber hinaus werden fünf bestehende Informationspflichten modifiziert und drei bestehende abgeschafft.

Der Nationale Normenkontrollrat bedauert, dass die Informationspflichten für die Wirtschaft erst sehr spät und zum Teil bisher überhaupt nicht quantifiziert werden konnten und dazu auch keine Informationen von der Wirtschaft eingeholt wurden. Der Rat weist darauf hin, dass er zu den nicht quantifizierten Informationspflichten keine Stellungnahme abgeben kann.

Der Rat bittet außerdem, auf die beabsichtigte Änderung des § 6 EStG (Geringwertige Wirtschaftsgüter) zu verzichten und Alternativen zu prüfen. Die vorgesehene Regelung einer Sammelabschreibung von Wirtschaftsgütern im Wert zwischen 100 und 1 000 Euro verursacht nach Schätzungen des BMF Mehrkosten in Höhe von 180 Mio. Euro pro Jahr. Der Nationale Normenkontrollrat erkennt an, dass mit der Neuregelung eine deutliche Entlastung für Unternehmen, die die Größenmerkmale des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG überschreiten, gegenüber dem bisherigen Entwurf erzielt wird. Allerdings entsteht auch eine Neubelastung von ca. drei Millionen kleinen und kleinsten Unternehmen sowie Selbständigen, denen das Recht zur Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter genommen und durch eine Sammelabschreibung ersetzt wird.

Der Rat gibt darüber hinaus zu bedenken, dass ein deutliches Missverhältnis zwischen den damit verbundenen dauerhaften – d. h. jedes Jahr erneut anfallenden – bürokratischen Lasten der Wirtschaft (ca. 180 Mio. Euro pro Jahr) und den zeitlich begrenzten Mehreinnahmen (ca. 905 Mio. Euro im Jahr der vollen Kassenwirksamkeit) entsteht und sich insbesondere die Zahl der von der Neuregelung betroffenen Steuerpflichtigen deutlich erhöht.

Die Regelung des § 8 Abs. 1 des Zerlegungsgesetzes, wonach die Kreditinstitute dem zuständigen Finanzamt die Postleitzahlen des Wohnsitzes der Gläubiger der Kapitalerträge mitteilen müssen, sieht der Nationale Normenkontrollrat ebenfalls kritisch, da diese Informationspflicht ausschließlich für Zwecke der Aufteilung des Steueraufkommens zwischen den Ländern geschaffen wird. Der Rat bittet auch in diesem Fall, ein Verfahren zur Aufteilung des Steueraufkommens zu wählen, das mit geringeren bürokratischen Belastungen verbunden ist.

Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt ausdrücklich den Wegfall der in § 24c EStG geregelten Pflicht zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen und die damit verbundene Entlastung von Bürokratiekosten.

Einen Abdruck dieses Schreibens habe ich auch Staatssekretär Dr. Hans Bernhard Beus im Bundeskanzleramt zugeleitet.

Anlage 3

Erwiderung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Zu der Stellungnahme vom 12. März 2007 des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, die die erste Stellungnahme vom 1. März 2007 des NKR ersetzt, nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung begrüßt, dass der NKR im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung genommen und in seiner Sitzung am 21. Februar 2007 dem Bundesministerium der Finanzen Gelegenheit zur Erläuterung einzelner Maßnahmen gegeben hat.

Auch wenn die Bundesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 14. März 2007 dem vom Bundesminister der Finanzen vorgelegten Entwurf des oben genannten Gesetzes bereits zugestimmt hat, möchte sie gleichwohl auf die Stellungnahme des NKR noch gesondert eingehen.

Im Einzelnen weist die Bundesregierung auf Folgendes hin:

Fehlende Quantifizierung

Die Ausführungen des NKR in seiner Stellungnahme, einige Maßnahmen des Entwurfs seien nicht quantifiziert, werden von der Bundesregierung nicht geteilt. In den dem NKR übersandten Unterlagen sind die Informationspflichten umfassend quantifiziert, allerdings mussten bei einzelnen Maßnahmen aufgrund fehlender steuerstatistischer und anderer statistischer Daten so genannte Ersatzquantifizierungen je 1 000 Fälle vorgenommen werden. Damit konnten die mit diesen Informationspflichten verbundenen Kosten gegenüber dem NKR insoweit indiziert werden.

Das Bundesministerium der Finanzen wird, insbesondere für den Bereich des Steuerrechts, sein Schätzinstrumentarium weiter ausbauen. Dazu finden Erörterungen mit Vertretern der Wirtschaft, der Verbände, den Kammern und dem Statistischen Bundesamt statt. Damit wird auch einer Anregung des Normenkontrollrates entsprochen.

Änderung von § 6 Abs. 2 und 2a EStG (Geringwertige Wirtschaftsgüter – GWG)

Die Anregung des NKR, auf die Maßnahme zu verzichten und Alternativen zu prüfen, hat das Bundesministerium der Finanzen ausführlich geprüft und nicht zuletzt deshalb eine gegenüber dem Referentenentwurf deutlich verbesserte Regelung vorgeschlagen.

Während sich die mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahme verbundenen Bürokratiekosten von 190 Mio. Euro auf ca. zwei Millionen Unternehmen verteilten, verteilen sich die nunmehr von der Bundesregierung eingeschätzten 180 Mio. Euro auf ca. fünf Millionen Unternehmen.

Die von der Bundesregierung beschlossene Regelung bestimmt, dass, abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des jeweiligen Wirtschaftsguts, keine weiteren Dokumentationspflichten für das einzelne Wirtschaftsgut mehr bestehen. Diese Regelung wirkt auf Dauer. Die Bürokratiekosten reduzieren sich insoweit im Vergleich zum Referentenentwurf.

Darüber hinaus ist mit der jetzt vorgesehenen Regelung für viele Fälle eine deutliche Verkürzung der Abschreibungsdauer verbunden.

Zu beachten bleibt, dass diese Maßnahme ein integraler Bestandteil der geplanten Unternehmensteuerreform 2008 ist. Zur Finanzierung der vorgesehenen deutlichen Entlastung der Unternehmen ist die vorgesehene Änderung der Regelungen für die GWG unerlässlich.

Änderung des § 8 Abs. 1 des Zerlegungsgesetzes

Zu den Ausführungen des NKR bezüglich der vorgesehenen Neuregelung des § 8 Abs. 1 des Zerlegungsgesetzes weist die Bundesregierung auf Folgendes hin:

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Kreditinstitute anhand der Postleitzahlen der Wohnsitze der Gläubiger der Kapitalerträge die auf die Länder entfallende Kapitalertragsteuer feststellen und abführen. Diese Regelung ist erforderlich, um das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf die Steuergläubiger zielgenau zu verteilen. Mit der Regelung wird insoweit eine Forderung der Länder umgesetzt. Eine kostengünstigere Regelung, die den gleichen Effekt erzielen würde, wird derzeit nicht gesehen.

Anlage 4

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 833. Sitzung am 11. Mai 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 2 Abs. 5b EStG)

   In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist § 2 Abs. 5b wie folgt zu fassen:

   „(5b) Soweit Rechtsnormen dieses Gesetzes an die in den vorstehenden Absätzen bestimmten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) anknüpfen, sind Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 nicht einzubeziehen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 2, des § 32d Abs. 2 und 6 und des § 33a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2.“

   Begründung

   Der Gesetzentwurf stellt in § 2 Abs. 5b Satz 1 EStG-E den Grundsatz auf, dass abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht einzubeziehen sind, soweit Rechtsnormen an die in § 2 Abs. 1 bis 5a EStG definierten Begriffe anknüpfen. Abweichend davon sollen diese Kapitalerträge nach § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG-E doch einbezogen werden, soweit es um die Ermittlung

   - der abzugsfähigen Sonderausgaben für Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke nach § 10b Abs. 1 EStG, soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird, und
   - der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG

   geht.

   Dies ist unter systematischen Gesichtspunkten auch folgerichtig, weil bei der Anwendung der genannten Vorschriften die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abgebildet werden soll. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Vorschriften in einer Vielzahl von Steuerfällen zur Anwendung kommen. Insofern erscheint es bei der Abwägung von steuersystematischen Gründen und Fragen der Administrierbarkeit hinnehmbar, aus Vereinfachungsgründen auf die Einbeziehung der Kapitalerträge zu verzichten. Anderenfalls wäre der Steuerpflichtige gezwungen, trotz der abgeltenden Besteuerung seiner Kapitalerträge diese gegenüber dem Finanzamt zu erklären, nur weil er beispielsweise krankheitsbedingte Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend macht. Das Finanzamt wiederum wäre gehalten, die erklärten Angaben zu überprüfen. Der mit der Einführung der Abgeltungsteuer beabsichtigte Vereinfachungseffekt würde in einer Vielzahl von Fällen ins Leere laufen. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG als Sonderausgaben abzieht. Vor dem Hintergrund der mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Bundesratsdrucksache 117/07) vorgesehenen Verbesserung der Abzugsmöglichkeiten von Zuwendungen ist es vertretbar, dass bei der Ermittlung des Höchstbetrags die abgeltend besteuerten Kapitalerträge nicht einbezogen werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 4h Abs. 5 EStG)

   In Artikel 1 Nr. 6 ist § 4h Abs. 5 wie folgt zu fassen:

   „(5) Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebes geht ein nicht verbrauchter Zinsvortrag unter. Scheidet ein Mitunternehmer aus einer Gesellschaft aus, geht der Zinsvortrag insoweit unter, wie er dem ausgeschiedenen Mitunternehmer zuzuordnen ist. Satz 2 gilt nicht im Fall der unentgeltlichen Übertragung des Mitunternehmeranteils im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge oder der vorweggenommenen Erbfolge unter natürlichen Personen.“

   Begründung

   Satz 1 entspricht dem Gesetzentwurf.

   Abweichend vom Gesetzentwurf sieht Satz 2 vor, dass im Fall des Ausscheidens eines Mitunternehmers der Zinsvortrag nur insoweit untergeht, wie er dem ausgeschiedenen Mitunternehmer zuzuordnen ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufteilung des Zinsvortrags nach der Quote, mit der der ausgeschiedene Mitunternehmer an der Gesellschaft beteiligt war, berücksichtigt nicht, dass bei Mitunternehmerschaften auch der im Sonderbetriebsvermögensbereich entstandene Zinsaufwand unter die Zinsschranke fällt. Scheidet der Mitunternehmer, in dessen Sonderbetriebsvermögensbereich der (nicht abziehbare) Zinsaufwand entstanden ist, aus der Gesellschaft aus, käme es bei den verbleibenden Mitunternehmern in den Folgejahren zu einem Abzug von Betriebsausgaben, mit denen sie nicht wirtschaftlich belastet sind. Scheidet hingegen ein anderer Mitunternehmer aus der Gesellschaft aus, käme es bei dem in der Mitunternehmerschaft verbleibenden Gesellschafter, in dessen Sonderbetriebsvermögensbereich der Zinsvortrag begründet liegt, zu einer endgültigen quotalen Nichtabziehbarkeit des Zinsaufwands.

   Angesichts der im Gesetzentwurf vorgesehenen Freigrenze ist nicht zu erwarten, dass es in einer Vielzahl von Fällen zu einer aufwändigen Zuordnung des Zinsvortrags kommt. Insofern erscheint die vorgeschlagene Zuordnung auch administrierbar.

   Mit dem angefügten Satz 3 wird sichergestellt, dass im Fall der Gesamtrechtsnachfolge unter natürlichen Personen und der vorweggenommenen Erbfolge unter natürlichen Personen nicht untergeht. Damit wird insbesondere im mittelständischen Bereich die Unternehmensnachfolge nicht behindert.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa** (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Erhöhung der Wertgrenze in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG-E in das Gesetz aufgenommen werden kann.

Begründung

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Wertgrenze für die Abschreibung so genannter geringwertiger Wirtschaftsgüter von 100 Euro ist zu niedrig. Eine Erhöhung der Grenze verbessert die Liquiditätssituation der Unternehmen und verringert zugleich den bürokratischen Aufwand.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b EStG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Wirtschaftswert“ zu ersetzen.

Begründung

Zur Abgrenzung der Förderung kleiner und mittlerer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sieht der Gesetzentwurf eine Obergrenze für den Einheitswert von 125 000 Euro vor. Da die Förderung durch Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen eine betriebsbedingte Steuervergünstigung darstellt, sollte sich die Obergrenze auf ausschließlich betriebliche Kennzahlen beziehen. Der Einheitswert aber beinhaltet auch den (privaten) Wohnungswert, so dass der Wirtschaftswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes die zielführende Bezugsgröße ist.

Je nach Größe und Ausstattung des Wohnhauses kann sich bei Bezug auf den Einheitswert die Obergrenze von 125 000 Euro um bis zu 50 Prozent verringern und schließt dann selbst schon eher kleine Betriebe mit 30 bis 50 ha von der Inanspruchnahme der Förderung kleiner und mittlerer Betriebe nach § 7g EStG-E aus. Im Übrigen wird auch eine Gleichstellung mit gewerblichen Betrieben hergestellt, bei denen ebenfalls nur das Betriebsvermögen die Bezugsgröße darstellt.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Investitionsfrist in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a EStG-E im Einzelfall, insbesondere bei Existenzgründern, angemessen verlängert werden kann.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht den Wegfall der besonderen Regelungen für Existenzgründer (u. a. die auf fünf Jahre verlängerte Investitionsfrist) vor. Dies ist unter Berücksichtigung der im Übrigen verbesserten Förderung für kleine und mittlere Unternehmen sowie der vereinfachten Anwendung der Vorschrift vertretbar. Allerdings erweist sich die nunmehr für alle kleinen und mittleren Unternehmen allgemein vorgesehene Investitionsfrist von zwei Jahren, insbesondere in den Fällen von Existenzgründern, als zu starre Grenze.

Es sollte daher geprüft werden, ob die Investitionsfrist im besonderen Einzelfall angemessen verlängert werden kann.

Ein Beispiel für eine solche Regelung findet sich in den Verwaltungsvorschriften zur sog. Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 der Einkommensteuer-Richtlinien 2005). Darauf aufbauend könnte eine Regelung in § 7g Abs. 1 EStG-E (anzufügender Satz 5) wie folgt lauten:

„Das Finanzamt kann die Frist nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a im Einzelfall, insbesondere bei einem Existenzgründer, angemessen verlängern, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Investition noch ernstlich geplant und zu erwarten ist, aber aus besonderen Gründen noch nicht durchgeführt werden konnte; die Fristverlängerung ist bei der Anwendung von Satz 4 sowie der Absätze 3 und 4 zu berücksichtigen.“

6. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 7g Abs. 2 und 5 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 11 § 7g wie folgt geändert werden sollte:

a) Absatz 2 Satz 1wird wie folgt gefasst:

„Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts, für das ein Abzugsbetrag nach Absatz 1 in Anspruch genommen wurde, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 40 Prozent gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die nach § 6 Abs. 2a zu berücksichtigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten verringern sich entsprechend.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1“ gestrichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach der Formulierung des Gesetzentwurfs ist es möglich, dass Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts, dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 100 Euro und 1 000 Euro (netto) liegen, einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen können. Auch wenn für diese Wirtschaftsgüter keine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG-E möglich ist, da die Aufzeichnungspflichten nach § 7a Abs. 8 EStG nicht erfüllt werden können, wäre es nicht sachgerecht, diese Wirtschaftsgüter von der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages auszuschließen. Zudem wird mit der Neukonzeption des § 7g EStG die bisherige Bindung zwischen Bildung einer Rücklage und späterer Inanspruchnahme der Sonderabschreibung aufgegeben.

Nach der bisherigen Formulierung in § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG-E ist jedoch zweifelhaft, ob ein Wirtschaftsgut i. S. d. § 6 Abs. 2a EStG-E, für das ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, nur mit den um den Investitionsabzugsbetrag gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den zu bildenden Sammelposten eingeht. Die vorgeschlagene Ergänzung der Regelung stellt klar, dass die Anschaffungs- oder Herstel-

lungskosten eines Wirtschaftsguts i. S. d. § 6 Abs. 2a EStG-E ebenso zu kürzen sind wie die Bemessungsgrundlage der Absetzungen für Abnutzungen etc. bei anderen Wirtschaftsgütern.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung in § 7g Abs. 5 EStG-E, dass die Sonderabschreibungen i. H. v. 20 Prozent „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1“ in Anspruch genommen werden können, ist in der Neufassung der Vorschrift entbehrlich. Sie ist der bisherigen Formulierung in § 7g Abs. 1 EStG nachempfunden. Diese regelte jedoch zusätzlich, dass neben den Sonderabschreibungen auch die degressive Absetzung für Abnutzung nach § 7 Abs. 2 EStG möglich sein sollte. Die Möglichkeit der degressiven Absetzung für Abnutzung wird mit dem vorliegenden Gesetz jedoch gestrichen. Der somit in § 7g Abs. 5 EStG-E verbliebene Regelungsinhalt ergibt sich bereits aus § 7a Abs. 4 EStG und bedarf keiner erneuten Erwähnung.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 7g Abs. 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sicherzustellen ist, dass der nach § 7g Abs. 2 EStG-E zulässige gewinnmindernde Abzug in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zu beträchtlichen Steuerausfällen führt.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf kann der Steuerpflichtige, nachdem er im Hinblick auf die geplante Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern einen Investitionsabzugsbetrag abgezogen hat, im Fall der Durchführung der Investition von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen gewinnmindernden Abzug in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Während der Investitionsabzugsbetrag der Höhe nach auf 200 000 Euro begrenzt ist, sieht der Gesetzentwurf hinsichtlich des gewinnmindernden Abzugs von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten keine Höchstgrenze vor. Dies eröffnet Gestaltungsspielräume, die zu beträchtlichen Steuerausfällen führen können.

Nach dem Gesetzentwurf wird lediglich verlangt, dass ein Investitionsabzugsbetrag (ggf. nur in Höhe von 1 Euro pro Wirtschaftsgut) im Vorjahr gebildet worden ist. Es wird aber keine betragsmäßige Verknüpfung zwischen dem gewinnmindernden Abzug von 40 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten und des für das jeweilige Wirtschaftsgut zuvor gebildeten Investitionsabzugbetrages vorgenommen. Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags setzt zwar voraus, dass es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt (siehe Betriebsgrößenmerkmale in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E). Dies verhindert jedoch nicht in jedem Fall mögliche Steuergestaltungen. Durch Gründung unterkapitalisierter Tochterunternehmen wird der Abzug eines Investitionsabzugsbetrags auch in einem Konzern ermöglicht. Im weiteren Verlauf investiert dieses Tochternehmen in Millionenhöhe und kann hierfür einen gewinnmindernden Abzug in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 7g Abs. 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der gewinnmindernde Abzug in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 7g Abs. 2 EStG-E) auch dann ermöglicht werden soll, wenn zuvor kein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG-E abgezogen worden ist.

Begründung

Der gewinnmindernde Abzug von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 7g Abs. 2 EStG-E) kann nur vorgenommen werden, wenn zuvor ein Investitionsabzugsbetrag abgezogen worden ist. Dieses Tatbestandsmerkmal zielt auf den vorausschauend planenden Unternehmer ab, bestraft jedoch den Unternehmer, der bereit ist, kurzfristig zu investieren. Letzterer kann nur die Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG-E (20 Prozent) in Anspruch nehmen. Besondere Schwierigkeiten treten im Fall der Unternehmensgründung auf. Mangels „Vorjahr“ konnte kein Investitionsabzugsbetrag abgezogen werden. Für die Investitionen des Gründungsjahres ist der 40-prozentige Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten faktisch unmöglich. Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 17. Mai 2006 – BStBl II S. 868) hat für diesen Fall zu einer Vorgängerregelung eine gesetzliche Lücke erkannt und im Wege der Gesetzesauslegung die Förderung ermöglicht. Verwendet der Gesetzgeber in Kenntnis dieser Rechtsprechung die gleiche Formulierung in der Neuregelung, wird man schwerlich von einer unbeabsichtigten Gesetzeslücke sprechen können. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass der Wortlaut dem tatsächlichen Willen des Gesetzgebers entspricht. Es ist deshalb sehr zweifelhaft, ob die Auslegung des BFH auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahme übertragen werden kann.

Im Fall des gewinnmindernden Abzugs ohne vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 1 EStG-E muss das Unternehmen im Jahr der Investition die Betriebsgrößenmerkmale erfüllen. Ferner muss ein Höchstbetrag vorgesehen werden.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 7g EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Regelung zur zielgenaueren Anwendung der Investitionsförderung des neuen § 7g EStG hinsichtlich der nach dem Gesetzgebungswillen begünstigten (kleinen und mittleren) Unternehmen getroffen werden sollte.

Begründung

Wie bisher soll die vorgesehene Sonderregelung des § 7g EStG (Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung) die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe verbessern, indem deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt werden. Zur Abgrenzung gegenüber Großunternehmen und Konzernen enthält die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bestimmte Betriebsgrößenmerkmale.

Bereits bei der bisher geltenden Regelung wurde allerdings in der Praxis festgestellt, dass diese Vergünstigung auch von großen Handelsunternehmen in Anspruch genommen wird, die ihr Unternehmen durch Ausgliederung auf viele zwar rechtlich selbständige, aber miteinander verbundene „kleine“ Filialbetriebe aufgeteilt haben. Da die vorgesehene Neufassung des § 7g EStG im Vergleich zur bisherigen Regelung noch zu einer verbesserten Investitionsförderung führt, sollte der Anwendungsbereich zielgenauer ausgestaltet werden, damit nicht durch eine sachlich ungerechtfertigte Begünstigung von Großunternehmen – deren Belange durch Einführung der Thesaurierungsbegünstigung und Senkung der körperschaftsteuerlichen Tarifbelastung hinreichend Rechnung getragen wird – ein Verwässerungseffekt eintritt.

Ferner erscheint es sachgerecht, auch bei Aufspaltung eines Unternehmens in mehrere Betriebe bei einer personellen Verflechtung diese Betriebe für die Anwendung des § 7g EStG zusammen zu betrachten.

Die vorstehenden Grundsätze könnten durch folgende Ergänzung des § 7g Abs. 1 EStG umgesetzt werden:

„Bei verbundenen Unternehmen ist für die Anwendung des Satzes 2 Nr. 1 die Summe der Größenmerkmale aller zu diesen Unternehmen gehörenden Betriebe maßgebend. Bei diesen Betrieben darf der Höchstbetrag nach Satz 4 insgesamt nicht überschritten werden. Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz derselben Person oder derselben Personengruppe stehen.“

Alternativ könnte der Begriff der verbundenen Unternehmen in Anlehnung an § 4h Abs. 3 Satz 5 EStG-E auch als die Zusammenfassung solcher Unternehmen definiert werden, deren Finanz- und Geschäftspolitik einheitlich bestimmt werden kann.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe 0aa** (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe 0aa einzufügen:

‚0aa) In Nummer 1 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2a“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.‘

Begründung

Es handelt sich um eine ausschließlich redaktionell veranlasste Änderung eines Gesetzeszitats.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

‚bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „geleistet“ ersetzt und nach den Wörtern „auch wenn die Höhe“ werden die Wörter „der Rückzahlung oder“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 wird das den Satz abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„Erträge bleiben steuerfrei, wenn diese bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und 5 Euro nicht übersteigen;“.‘

Begründung

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 4 EStG in der geltenden Fassung muss der Steuerabzug u. a. dann nicht vorgenommen werden, wenn die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und 10 Euro nicht übersteigen. Diese Regelung führt nicht zur Steuerbefreiung der Erträge, sondern nur zu einem Verzicht auf Steuervorauszahlung in Form des Quellensteuereinbehalts. Insofern sieht der Gesetzentwurf folgerichtig vor, dass unter dem Regime einer Abgeltungsteuer an diesem Verzicht nicht mehr festgehalten werden kann.

Aufgrund der Aufhebung der o. a. Vorschrift kommt es nunmehr auch in jedem Bagatellfall zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer, es sei denn, die Voraussetzungen für die Abstandnahme, insbesondere das Vorliegen eines Freistellungsauftrags, sind gegeben.

Aus Sicht der Besteuerungspraxis ist es jedoch weiterhin erforderlich, bei Erträgen in zu vernachlässigender Höhe, für die beispielsweise die Erteilung eines Freistellungsauftrags versäumt worden ist (z. B. Sparbücher mit geringen Guthaben) oder ein Freistellungsauftrag nicht zulässig ist (Konten von Personenmehrheiten, z. B. Klassenkonten etc.) auf den Quellensteuereinbehalt zu verzichten. Anderenfalls müsste in diesen Fällen – sofern nicht die abgeltende Besteuerung seitens der Gläubiger der Kapitalerträge hingenommen wird – für Zwecke der Entlastung von der Kapitalertragsteuer eine Veranlagung nach § 32d EStG-E beantragt werden. Zur Vermeidung derartiger Bagatellfälle und zur Entlastung der Finanzämter sollte eine Kleinbetragsregelung in Form einer Freigrenze in § 20 EStG aufgenommen werden. Zur Vermeidung von übermäßigen Steuerausfällen wird die Freigrenze bei fünf Euro pro Jahr und Konto angesiedelt.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe h Doppelbuchstabe cc** (§ 20 Abs. 9 Satz 3 EStG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe h Doppelbuchstabe cc ist § 20 Abs. 9 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 801 Euro, so ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, beim anderen Ehegatten abzuziehen.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, dass – wie bisher – nur der die Kapitalerträge übersteigende Betrag beim anderen Ehegatten abgezogen werden kann.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b EStG)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 2 jeweils die Angabe „1 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Abgeltungswirkung nicht gilt, wenn Kapital einer Körperschaft überlassen wird, an der der Gläubiger der Kapitalerträge beteiligt ist oder eine sog. Back-to-back-Finanzierung mit Einschaltung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, an der der Gläubiger der Kapitalerträge beteiligt ist, vorliegt. Damit sollen Gestaltungen verhindert werden, bei denen aufgrund der Steuersatzspreizung betriebliche Gewinne z. B. in Form von Darlehenszinsen abgesaugt werden und so die Steuerbelastung auf den Abgeltungsteuersatz reduziert wird. Die Regelung schießt aber über das Ziel der Verhinderung von Missbräuchen hinaus, indem sie ein gestalterisches Wirken des Steuerpflichtigen bereits dann annimmt, wenn der Steuerpflichtige zu mindestens 1 Prozent an der Gesellschaft beteiligt ist. Ein steuerschädliches, gestalterisches Mitwirken des Steuerpflichtigen setzt aber voraus, dass dieser auf das Verhalten der Gesellschaft in einem gewissen Maße einwirken kann. Dies kann bei einer Beteiligung von 1 Prozent nicht unterstellt werden. Abweichend vom Gesetzentwurf wird die Abgeltungswirkung erst dann suspendiert, wenn die Beteiligung mindestens 10 Prozent beträgt.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EStG)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c nach Satz 2 die folgenden Sätze anzufügen:

„Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn das überlassene Kapital vom Gläubiger der Kapitalerträge für die Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 eingesetzt wird.“

Begründung

Gestalterische Back-to-back-Finanzierungen zur Umqualifizierung von progressiv besteuerten Einkünften in solche Einkünfte, die dem Abgeltungsteuersatz unterliegen, sind auch im Bereich der Überschusseinkünfte möglich.

Beispiel

Trotz vorhandener liquider Mittel werden die Aufwendungen für die Renovierung einer vermieteten Immobilie durch ein Darlehen finanziert. Die Darlehenszinsen mindern als Werbungskosten die progressiv besteuerten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, während die Kapitalerträge nur dem Abgeltungsteuersatz unterliegen.

Der in Buchstabe c angefügte Satz 3 verhindert diese Gestaltungen in dem Umfang, wie sie auch bei betrieblichen Einkünften als steuerschädlich angesehen werden.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 32d Abs. 4 EStG)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 32d Abs. 4 die Angabe „§ 43a Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 43a Abs. 2 Satz 7“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Änderung; die Ersatzbemessungsgrundlage ist in § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG geregelt.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 23** (§ 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG)

In Artikel 1 Nr. 23 ist § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. in den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft sowie in den Fällen des Formwechsels einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft,“.

Begründung

Wird der Betrieb oder Mitunternehmeranteil aufgegeben oder veräußert oder in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, sind der hierfür gebildete nachversteuerungspflichtige Betrag aufgrund des Wechsels des Besteuerungssystems vollständig aufzulösen und eine Nachversteuerung durchzuführen.

Auch in den Fällen des Formwechsels von einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft liegt ein Wechsel des Besteuerungssystems vor; der Steuerpflichtige unterhält den Betrieb oder Mitunternehmeranteil nicht mehr, so dass kein weiterer Anspruch auf die Gewährung des Steuervorteils besteht.

Zwar wird der Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft nach § 25 UmwStG entsprechend den Regelungen über die Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen nach § 20 ff. UmwStG behandelt. Das zur Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrages führende Tatbestandsbestandsmerkmal ist die Einbringung eines Betriebes oder Mitunternehmeranteils. Ein Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft ist jedoch die Änderung der Rechtsform des Unternehmensträgers unter Wahrung seiner rechtlichen Identität und wird von der im Entwurf vorgesehenen Regelung nicht erfasst.

Die Genossenschaft ist keine Kapitalgesellschaft, unterliegt jedoch der Körperschaftsteuer. Auch hier liegt im Fall der Einbringung sowie des Formwechsels ein Wechsel des Besteuerungssystems vor, der eine Auflösung und Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrages gebietet.

Der Änderungsvorschlag soll diese bestehenden Regelungslücken beseitigen.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 23** (§ 34a Abs. 6 nach Satz 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrages zusätzlich in den Fällen der Veräußerung oder Aufgabe eines Teilbetriebs oder Teils eines Mitunternehmeranteils erfolgen müsste. Insbesondere könnte in Artikel 1 Nr. 23 in

§ 34a Abs. 6 nach Satz 1 ein neuer Satz etwa mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten für Teilbetriebe und Teile von Mitunternehmeranteilen insoweit entsprechend.“

Begründung

Wird der Betrieb oder Mitunternehmeranteil aufgegeben, veräußert oder in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, sind der hierfür gebildete nachversteuerungspflichtige Betrag aufgrund des Wechsels des Besteuerungssubjekts bzw. des Besteuerungssystems vollständig aufzulösen und eine Nachversteuerung durchzuführen.

Soweit ein Teilbetrieb oder Teil eines Mitunternehmeranteils aufgegeben, veräußert oder in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird, liegt ebenfalls ein Wechsel des Besteuerungssubjekts bzw. des Besteuerungssystems vor, der eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrages gerechtfertigt erscheinen lässt. Der Steuerpflichtige unterhält den Teilbetrieb oder Teil des Mitunternehmeranteils nicht mehr, so dass insoweit kein weiterer Anspruch auf die Gewährung des Steuervorteils besteht.

Gestaltungspotenziale, die sich z. B. aus der Zurückbehaltung von geringfügigen Mitunternehmeranteilen zwecks Vermeidung der Nachversteuerung ergeben würden, würden vermieden.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a** (§ 43a Abs. 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 43a Abs. 2 Satz 7 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 28 Buchstabe a zur Vermeidung von Besteuerungslücken eine andere Ersatzbemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden kann.

Begründung

Für private Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer ab 2009 grundsätzlich mit dem Steuerabzug abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG-E).

Bei bestimmten Kapitalerträgen bemisst sich der Steuerabzug grundsätzlich nach § 20 Abs. 4 EStG (§ 43a Abs. 2 Satz 2 EStG-E). Deshalb ist regelmäßig der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten als Gewinn anzusetzen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, beträgt der Steuerabzug 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter (§ 43a Abs. 2 Satz 7 EStG-E).

Gerade bei der Veräußerung oder Einlösung von sog. Finanzinnovationen, der Veräußerung von Aktien, Zertifikaten oder im Bereich der Termingeschäfte sind Sachverhalte anzutreffen, in denen der Ertrag deutlich höher als 30 Prozent der Einnahmen ist. Im Hinblick auf die mit dem Kapitalertragsteuerabzug verbundene Abgeltungswirkung wird der Steuerpflichtige daher ein erhebliches Interesse daran haben, in diesen Fällen nicht den Unterschiedsbetrag nach § 43a Abs. 2 Satz 2 EStG-E, sondern nur die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG-E versteuern zu müssen. Dieses Ergebnis lässt sich dadurch erreichen, dass die Wirtschaftsgüter so übertragen werden, dass ein Nachweis der Anschaffungsdaten nicht zulässig ist (§ 43a Abs. 2 Satz 6 EStG-E).

Der Steuerpflichtige kann zwar nach § 32d Abs. 4 EStG-E in den Fällen, in denen die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG-E angewendet worden ist, eine Steuerfestsetzung beantragen. Dieses Wahlrecht wird er jedoch nur in Anspruch nehmen, wenn die Besteuerung des Unterschiedsbetrags nach § 20 Abs. 4 EStG zu geringeren Einkünften führt. In dem – wahrscheinlicheren – Fall, dass der Unterschiedsbetrag zu höheren Einkünften führen würde, wird er einen solchen Antrag nicht stellen.

Um derartige, nicht beabsichtigte Besteuerungslücken zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob als Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG-E ein deutlich höherer Prozentsatz als der im Gesetzentwurf vorgeschlagene (30 Prozent) zugrunde zu legen ist.

Als Alternative könnte auch bestimmt werden, dass in den Fällen des fehlenden Nachweises Anschaffungskosten in Höhe des feststehenden Erstausgabekurses anzusetzen sind.

In beiden Varianten kommt es zu keiner Überbesteuerung. Denn der Anleger hat das Recht, die Steuerfestsetzung nach § 32d Abs. 4 EStG zu beantragen, wenn die Ersatzbemessungsgrundlage ausnahmsweise zu einer zu hohen Steuer führen würde.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 32** (§ 45a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren – wie bei den Lohnsteuer-Anmeldungen der Arbeitgeber – in § 45a eine Rechtsgrundlage für eine elektronische Übermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung zu schaffen.

Begründung

Die ab dem 1. Januar 2009 vorgesehene Einführung einer Abgeltungsteuer mindert nicht nur das Interesse der privaten Anleger, Kapital allein aus steuerlichen Gründen ins Ausland zu verlagern. Sie führt gleichzeitig wegen der weitgehenden Besteuerung der Erträge aus privaten Kapitalanlagen an der Quelle zu einer nachhaltigen Vereinfachung für die Bürger und die Finanzverwaltung.

Administrierungserschwernisse sind aber im Zusammenhang mit der Zerlegung der Kapitalertragsteuer und der Weiterleitung der einbehaltenen Kirchensteuer an die jeweiligen Religionsgemeinschaften zu erwarten. Die Betriebsfinanzämter müssen die sich hierzu aus den verschiedenen Kapitalertragsteuer-Anmeldungen ergebenden Daten bündeln. Eine erhebliche Erleichterung ergäbe sich dadurch, dass die anmeldepflichtigen Stellen verpflichtet werden, die Kapitalertragsteuer – wie schon bei den Lohnsteuer-Anmeldungen – auf elektronischem Wege zu übermitteln.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 35** (§ 45d EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von sog. NV-Bescheinigungen durch natürliche Personen die Verpflichtung zur Mitteilung der vom Kapitalertragsteuer freigestellten privaten Kapitalerträge an das Bundeszentralamt für Steuern ausgedehnt werden kann.

Begründung

Zur Vermeidung der mehrfachen Inanspruchnahme des Sparer-Pauschbetrags müssen die zum Kapitalerstragsteuerabzug Verpflichteten dem Bundeszentralamt für Steuern die mittels des (vom Sparer in eigener Regie erteilten) Freistellungsauftrags tatsächlich freigestellten privaten Kapitalerträge nach § 45d Abs. 1 EStG mitteilen. Sparer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können ihre Kapitalerträge mit Hilfe der (vom Finanzamt erteilten) sog. Nichtveranlagungs-Bescheinigung freistellen lassen. Die mittels der Nichtveranlagungs-Bescheinigung vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge sind jedoch nicht in das Meldeverfahren einbezogen. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Nichtveranlagungs-Bescheinigung ist nicht ausgeschlossen; mangels Meldeverfahren können Falschangaben (z. B. ein Rentner gibt nur einen Teil seiner Erträge an und bleibt deshalb unterhalb des Grundfreibetrags) oder nicht vorhergesehene Entwicklungen (z. B. ein Schüler erhält nach Erteilung der Nichtveranlagungs-Bescheinigung Vermögenszuwendungen durch Großeltern) nicht verifiziert werden. Weil das Kontenabrufverfahren nach § 93b AO nicht ins Blaue hinein eingesetzt werden kann, besteht derzeit auch kein zureichendes Aufdeckungsrisiko.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe h** (§ 52 Abs. 23 EStG)

In Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe h ist § 52 Abs. 23 wie folgt zu fassen:

„(23) § 7g Abs. 1 bis 4 und 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] enden. § 7g Abs. 5 und 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Ansparabschreibungen, die in vor dem … [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] endenden Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, und Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7g in der bis zum … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Soweit Ansparabschreibungen noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, vermindert sich der Höchstbetrag von 200 000 Euro nach § 7g Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) um die noch vorhandenen Ansparabschreibungen.“

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Neufassung des § 7g insgesamt bereits für Wirtschaftsjahre anzuwenden ist, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes in 2007 enden. Diese Anwendungsregelung ist systemgerecht, soweit sie die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g Abs. 1 betrifft. Da das Gesamtkonzept der Unternehmensteuerreform, zu deren wesentlichen Bestandteilen auch die neue Förderung von Investitionen bei kleinen und mittleren Unternehmen nach § 7g gehört, ab 2008 gelten soll, ist es sachgerecht, dass die neuen Abschreibungsregelungen des § 7g für das Investitionsjahr bereits in 2008 zum Tragen kommen. Im Hinblick auf die Regelung des § 7g Abs. 2 (gewinnmindernde Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um 40 Prozent nur bei vorhergehender Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages nach Absatz 1) erfordert dies eine erstmalige Anwendung des Absatzes 1, wie im Gesetzentwurf vorgesehen. Damit wird gleichzeitig auch eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der bisherigen Ansparrücklage mit Blick auf die ab 2008 geltenden Steuersatzsenkungen vermieden.

Bei Investitionen vor 2008, für die auch noch die degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG zum Tragen kommt, ist es jedoch sachgerecht, die Sonderabschreibungen nach den Grundsätzen des bisherigen § 7g vorzunehmen. Damit wird z. B. auch vermieden, dass Unternehmen für Investitionen in 2007 ohne vorherige Bildung einer Ansparrücklage die Sonderabschreibung in Höhe von 20 Prozent geltend machen können. Der Antrag führt somit auch zur Verhinderung bisher im Finanztableau nicht berücksichtigter Mindereinnahmen.

22. **Zu Artikel 1 Nr. 40** (§ 52a Abs. 10 Satz 5 EStG)

In Artikel 1 Nr. 40 ist § 52a Abs. 10 Satz 5 wie folgt zu fassen:

„§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … ist erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde sowie bei denen der Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde und im Zeitpunkt der Veräußerung die Erträge im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung steuerpflichtig gewesen wären.“

Begründung

Nach der derzeitigen Rechtslage erzielt der Veräußerer einer Lebensversicherung im Privatvermögen aus der Veräußerung regelmäßig keine steuerbaren Kapitalerträge. Wurde der Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen, besteht bei der Veräußerung von Lebensversicherungen eine Steuerpflicht nur dann, wenn eine Versicherung gegen Einmalbeitrag abgeschlossen wurde (R 154 EStR 2003), eine Versicherung

der Sicherung eines Darlehens (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EStG) dient oder aber die Versicherung innerhalb des Zwölfjahreszeitraums gekündigt wurde. Der Besteuerung von Lebensversicherungsverträgen, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde, unterliegen nur der Erlebensfall und der Rückkauf durch die Versicherungsgesellschaft.

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 soll die Veräußerung von Lebensversicherungsverträgen durch Einführung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtig werden. Die Neuregelung soll aber erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 angewendet werden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde (§ 52a Abs. 10 Satz 5 EStG-E).

Von der Anwendungsregelung sind somit Versicherungen, bei denen der Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde, nicht erfasst. Durch den Änderungsvorschlag wird sichergestellt, dass die Erträge aus diesen Lebensversicherungen, die nach derzeitigem Recht steuerpflichtig wären, auch nach dem 1. Januar 2009 zu steuerpflichtigen Einkünften führen.

Zur Vermeidung dieser Besteuerungslücke sollte die Anwendungsregelung um diese Fälle erweitert werden.

23. **Zu Artikel 1 Nr. 40** (§ 52a Abs. 10 Satz 6 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Anwendungsvorschriften zur Abgeltungsteuer in Bezug auf vor dem 1. Januar 2009 erworbene Kapitalanlagen mit einem Emissionsdisagio innerhalb der sog. Disagiostaffel sowie in Bezug auf vor dem 1. Januar 2009 erworbene Zertifikate angepasst werden soll.

Begründung

Der Regierungsentwurf sieht in § 52a Abs. 10 Satz 6 EStG vor, dass auch die Wertpapiere und Forderungen der neuen Veräußerungsgewinnbesteuerung unterliegen, deren Erträge nach dem geltenden Recht nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern sind. Nach der BFH-Rechtsprechung zu den Finanzinnovationen erscheint die vorgeschlagene Regelung nicht geboten. Vielmehr würde sie zur Besteuerung von Disagiobeträgen führen, die nach der Disagio-Staffel bisher nicht zu versteuern sind.

Es sollte daher zu einer Lösung kommen, die nur die unter § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG fallenden „Altpapiere“ in die neue Besteuerung nach § 20 Abs. 2 EStG in der Entwurfsfassung einbezieht.

Die vorgesehene Übergangsregelung für die Zertifikate hat in der Branche zu Überlegungen geführt, durch lang laufende Papiere die Nichtsteuerbarkeit bei einer Haltedauer von über einem Jahr noch möglichst langfristig zu sichern. Bei einigen Modellen sollten die Basiswerte für den Index oder sogar der Index selbst vom Emittenten ausgetauscht werden können, wie entsprechende Presseberichte deutlich machen. Diese „Endrallye“ mit rein steuerlich motivierter Umschichtung in diese Anlageform ist kapitalmarktpolitisch unerwünscht und würde auch das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer in der ersten Zeit nachhaltig schmälern.

Vor diesem Hintergrund sollte die Veräußerung von Zertifikaten nach dem 30. Juni 2009 unabhängig vom Anschaffungsdatum der Besteuerung nach § 20 Abs. 2 EStG in der Entwurfsfassung unterliegen. Zertifikate mit der durchschnittlichen Haltedauer von rd. 18 Monaten könnten dann bei Erwerb in zeitlicher Nähe zur Verabschiedung der Unternehmensteuerreform noch steuerfrei veräußert werden. Für die Veräußerung schon länger gehaltener Zertifikate stünde dem Steuerpflichtigen ein Zeitraum von zwei Jahren ab der Verabschiedung der Reform zur Verfügung.

24. **Zu Artikel 1 Nr. 40** (§ 52a Abs. 12 EStG)

In Artikel 1 Nr. 40 ist § 52a Abs. 12 wie folgt zu fassen:

„(12) § 24c ist hinsichtlich der für die Besteuerung nach § 20 erforderlichen Angaben letztmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und hinsichtlich der für die Besteuerung nach den §§ 22, 23 erforderlichen Angaben letztmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

Begründung

Die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG ist hinsichtlich der Kapitalerträge nach § 20 EStG ab dem 1. Januar 2009 entbehrlich, weil insoweit entweder die Abgeltungswirkung des § 43a Abs. 5 EStG greift oder aber eine Steuerbescheinigung nach § 45a EStG vorliegt.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung hat jedoch noch für private Veräußerungsgeschäfte Bedeutung, bei denen die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden (§ 52a Abs. 11 EStG-E). Werden in 2008 erworbene Wertpapiere in 2009 veräußert, findet deshalb möglicherweise eine Besteuerung gemäß § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG statt. Für diese Fälle ist deshalb eine Jahresbescheinigung nach § 24c EStG noch vorzusehen.

25. **Zu Artikel 2 Nr. 5** (§ 8a Abs. 4 – neu – KStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 Nr. 5 dem § 8a folgender Absatz 4 angefügt werden sollte:

„(4) Eine Rückgriffsmöglichkeit eines Dritten im Sinne der Absätze 2 und 3 setzt voraus, dass der zu mehr als einem Viertel beteiligte Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person (§ 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) Zinserträge aus einer gegenüber dem Dritten oder einer sonstigen Person bestehenden Kapitalforderung jeder Art erzielt und der Dritte auf diese Kapitalforderung zurückgreifen kann. Es ist ausreichend, wenn der Anteilseigner oder die ihm nahe stehende Person dem Dritten gegenüber mit dieser Kapitalforderung tatsächlich für die Erfüllung der Verbindlichkeit der Körperschaft einsteht.“

Begründung

Durch die Ergänzung des neu gefassten § 8a KStG um einen Absatz 4 wird die sog. Rückgriffsregelung gesetzlich klar definiert. Dadurch werden Auslegungs-

schwierigkeiten, wie sie bei den Vorgängerregelungen aufgetreten sind, von vornherein vermieden, zumal in Bezug auf die Vorgängerregelungen der Umfang der Rückgriffsregelung in den Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 1994 (BStBl 1995 I S. 25, 176) und vom 15. Juli 2004 (BStBl I S. 593) i. V. m. dem Schreiben vom 22. Juli 2005 (BStBl I S. 829) von der Finanzverwaltung trotz insofern gleichen Gesetzeswortlauts unterschiedlich bestimmt worden ist.

Die Reichweite der Rückgriffsregelung wird gesetzlich beschränkt auf die Fälle, bei denen ein Dritter (z. B. eine Bank) der Körperschaft ein Darlehen gewährt und der zu mehr als einem Viertel beteiligte Anteilseigner (oder eine diesem nahe stehende Person) seinerseits gegen den Dritten oder eine sonstige Person (z. B. gegenüber einer anderen Bank) eine verzinsliche Forderung hat, auf die der Dritte zugreifen kann (sog. Back-to-back-Finanzierungen). Damit ist auch der sog. Doppelbanken-Fall erfasst.

Von der Rückgriffsregelung werden Kapitalforderungen jeder Art erfasst, die der Anteilseigner oder eine ihm nahe stehende Person gegenüber dem Dritten oder einer sonstigen Person besitzt, wenn die Rückzahlung der Kapitalforderung oder ein Entgelt für die Überlassung der Kapitalforderung zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Erfasst wird von der Rückgriffsregelung danach nur die vorübergehende entgeltliche Überlassung von Geldkapital. Insofern besteht ein Gleichklang mit der Definition in § 4h Abs. 3 EStG-E.

Für die Bejahung des Rückgriffs sprechen zunächst ein konkreter rechtlich durchsetzbarer Anspruch (z. B. aufgrund einer Garantieerklärung oder einer Bürgschaft), eine Vermerkpflicht in der Bilanz, eine dingliche Sicherheit (z. B. Sicherungseigentum) oder eine harte oder weiche Patronatserklärung. Nach § 8a Abs. 4 Satz 2 KStG-E ist ein Rückgriff im Sinne der Vorschrift darüber hinaus möglich, wenn der Anteilseigner oder eine ihm nahe stehende Person dem Dritten gegenüber tatsächlich (d. h. faktisch) für die Erfüllung der Schuld der Körperschaft einsteht. Die Annahme einer Gesellschafterfremdfinanzierung setzt somit die Abtretung einer Einlageforderung gegen die Bank nicht voraus.

Ausgenommen von der Rückgriffsregelung ist hingegen der Fall, in dem z. B. als Sicherheit für das Darlehen, das eine Bank einer Kapitalgesellschaft gewährt, vom Anteilseigner zugunsten der Bank eine Grundschuld an seinem privaten Einfamilienhausgrundstück bestellt wird.

26. **Zu Artikel 2 Nr. 7** (§ 8c KStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Neuregelung des Verlustabzugs bei Körperschaften hinreichend gegen Umgehungsgestaltungen abgesichert ist.

Begründung

Da nach § 8c Satz 1 KStG-E ein schädlicher Beteiligungserwerb nur bei Übertragung von mehr als 25 Prozent der Anteile auf einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe (nahe stehende Personen) vorliegt, sind Umgehungsgestaltungen denkbar, bei denen mindestens vier Erwerber (die einander nicht i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG nahe stehen) zu gleichen Teilen (25 Prozent) einen Verlustmantel erwerben und nutzbar machen.

Das „Erwerberquartett“ könnte die nicht genutzten Verluste durch die Übertragung (gleichwertiger) Vermögensanlagen auf den Verlustmantel steuerlich nutzbar machen. Ebenso ist die Übertragung verschiedener Betriebe/Teilbetriebe auf den Verlustmantel denkbar, wobei die Geschäftsführung und Gewinnverteilung nach den unterschiedlichen Geschäftsbereichen den jeweiligen Erwerbern zugeordnet werden könnten.

Die Verhinderung oder zumindest Eindämmung solcher Umgehungsgestaltungen sollte gesetzlich abgesichert werden.

27. **Zu Artikel 2 Nr. 7** (§ 8c KStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Neuregelung des Verlustabzugs bei Körperschaften im Hinblick auf mittelbare Anteilserwerbe zielsicherer begrenzt werden kann.

Begründung

Nach § 8c KStG-E können auch mittelbare Anteilseignerwechsel an einer Körperschaft zum vollen oder teilweisen Untergang der nicht genutzten Verluste führen. Diese Neuerung ist im Hinblick auf derzeit bestehende Umgehungsmöglichkeiten im Rahmen der aktuellen Mantelkaufregelung gemäß § 8 Abs. 4 KStG einerseits dringend notwendig. Bislang konnte die Mantelkaufsregelung dadurch ausgehebelt werden, dass nicht die Anteile an der Verlustgesellschaft selbst, sondern die Anteile an einer zwischengeschalteten, funktionslosen Kapitalgesellschaft veräußert wurden. Diese Möglichkeit wird durch die Neuregelung des § 8c KStG-E nunmehr ausgeschlossen. Anderseits sind durch die Aufnahme jeglicher mittelbarer Anteilseignerwechsel in den Tatbestand des § 8c KStG-E jetzt auch solche Fälle betroffen, die sich mitunter als äußerst mittelbar darstellen und in denen der Handel mit einem Verlustmantel gerade nicht im Vordergrund steht.

Beispiel

Ein großes deutsches Mobilfunkunternehmen, die M AG, erwirbt 60 Prozent der Anteile der im Inland ansässigen Euro-Holding eines anderen Mobilfunkunternehmens, der H AG, für 600 Mio. Euro. Die H AG hält insbesondere eine mittelbare Beteiligung an einer über zehn Beteiligungsstufen (jeweils 100 Prozent) nachgeordneten Gesellschaft, der N GmbH (gemeiner Wert 10 Mio. Euro). Die N GmbH hat nicht genutzte Verluste in Höhe von 20 Mio. Euro. Nach § 8c KStG-E sind diese nicht genutzten Verluste in voller Höhe nicht mehr abziehbar, da die Anteile an der N GmbH mittelbar zu mehr als 50 Prozent an einen Erwerber übertragen wurden. Bei der M AG handelt es sich offensichtlich nicht um eine lediglich zu „Mantelkaufzwecken“ zwischengeschaltete, funktionslose Gesellschaft; gleichwohl greift nach § 8c KStG-E die volle Beschränkung des Verlustabzugs für die Tochtergesellschaften.

Durch § 8c KStG-E werden für wirtschaftlich sinnvolle Transaktionen Hürden aufgestellt, die zur Abwehr des Handels mit Verlustmänteln unnötig sind. Die Regelung des § 8c KStG-E sollte daher zielgenauer gestaltet werden. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass nicht alle mittelbaren Anteilserwerbe im Rahmen der Feststellung eines schädlichen Beteiligungserwerbs zu berücksichtigen sind. Soweit Anteile an einer Körperschaft übertragen werden, deren gemeiner Wert deutlich höher ist als der gemeine Wert der Körperschaft, für die die Abziehbarkeit der Verluste nach § 8c KStG-E in Frage steht, wäre dieser mittelbare Anteilserwerb nicht zu berücksichtigen, da hier gerade nicht der Handel mit Verlustmänteln im Vordergrund steht. Für das obige Beispiel bedeutet diese Einschränkung, dass der mittelbare Anteilserwerb nicht zu einem schädlichen Erwerb i. S. d. § 8c KStG-E führen würde, da der gemeine Wert der M AG deutlich höher ist als der Wert der N GmbH. Umfangreiche Wertermittlungen wären in den meisten Fällen nicht zu befürchten, da in Beteiligungsketten vielfach die Wertverhältnisse offensichtlich sein dürften. Der latente Steuerwert des Verlusts ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

28. **Zu Artikel 2 nach Nr. 13** (§ 38 KStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Senkung des Körperschaftsteuersatzes mit einer Bereinigung der Restbestände an unbelasteten Teilbeträgen i. S. d. § 38 KStG verbunden werden sollte.

Begründung

§ 38 KStG führt den unbelasteten Teilbetrag EK02 aus dem im Jahr 2000 abgeschafften Anrechnungsverfahren fort. Nach Erhebungen der Länder hat das noch vorhandene Altkapital ein Volumen von insgesamt knapp 98 Mrd. Euro.

Die sehr komplizierte, durch Sonderregelungen in § 40 KStG, §§ 10, 12 Abs. 5 UmwStG ergänzte Regelung sieht eine ausschüttungsabhängige Nachbesteuerung des EK02-Bestandes bis etwa zum Jahr 2019 vor. Das EK02 ist bisher nur in einem sehr geringen Umfang aufkommenswirksam geworden, weil es nur nachrangig zu Neugewinnen und anderen freien Rücklagen als ausgeschüttet gilt und die Anwendung des § 38 KStG zudem durch eine Reihe von Gestaltungen vermieden werden kann (down stream merger, Erwerb eigener Anteile etc.).

Durch die Rechtsprechung ist nunmehr eine neue Situation entstanden.

Nach der Mutter-Tochter-Richtlinie ist es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union untersagt, Ausschüttungen an verbundene Unternehmen im Europäischen Raum mit einer Quellensteuer zu belasten.

In seiner Entscheidung vom 22. Februar 2006 – I R 56/05 hat der Bundesfinanzhof die ausschüttungsabhängige Besteuerung von EK02 als Quellensteuererhebung angesehen und dem Europäischen Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt. Der Europäische Gerichtshof hatte bereits in der Rechtssache Athinaiki Zythopiia Rs. C-294/99 eine ähnliche Regelung für europarechtswidrig erklärt. Die Vorlage des Bundesfinanzhofs betrifft die Behandlung des EK02 im Anrechnungsverfahren, hat aber unmittelbare Auswirkung auch für § 38 KStG. In der Fachliteratur wird den Steuerberatern empfohlen, gegen alle Steuerfestsetzungen nach § 38 KStG umgehend Einspruch einzulegen. Angesichts der bekannten Rechtsprechungslinie des Europäischen Gerichtshofs ist zu befürchten, dass § 38 KStG in der bestehenden Form für europarechtswidrig erklärt wird. Als europarechtlich problematisch angesehen werden in der Literatur zusätzlich auch die Nachweispflichten, die ausländischen Unternehmen durch § 40 Abs. 6 KStG auferlegt sind.

Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, die Regelung „europarechtsfest“ ausschüttungsunabhängig auszugestalten, wie es jüngst bereits mit der Parallelbestimmung in § 37 KStG geschehen ist. Dies muss zur Vermeidung fiskalischer Risiken kurzfristig geschehen. Die Verbindung mit der Unternehmensteuerreform bietet sich an, weil es sich bei § 38 KStG um die Nachfolgeregelung für eine Tarifvorschrift handelt und die Senkung des KSt-Tarifs das Kernstück der Unternehmensteuerreform ist.

Bei der vorgeschlagenen Schlussbesteuerung ist zugunsten der Unternehmen zu berücksichtigen, dass sich das EK02 bis zum Jahr 2019 nicht voll ausgewirkt hätte. Dementsprechend ist nur ein pauschal geschätzter Teilbetrag nachzuversteuern. Im Referentenentwurf zum REItG (Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen) war eine fakultative Abgeltung in Höhe von $^{3}/_{40}$ des EK02-Bestandes vorgesehen. An dieser Größe könnten sich die weiteren Beratungen ausrichten, wobei die vorzusehende Regelung nicht fakultativ sein kann, sondern alle Unternehmen mit EK02-Beständen gleichermaßen erfassen muss. Der Abgeltungsbetrag könnte nach dem Vorbild des § 37 Abs. 4 ff. KStG ausschüttungsunabhängig und ratenweise erhoben werden.

29. **Zu Artikel 2** (Körperschaftsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in künftigen Verhandlungen von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedenfalls im Bereich der Lizenzgebühren (Artikel 12 des OECD-Musterabkommens) auf niedrigere Quellensteuersätze hinzuwirken.

Begründung

Durch die vorgesehene Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 Prozent kann es hinsichtlich der Anrechnung ausländischer Quellensteuern verstärkt zu Anrechnungsüberhängen kommen. Grund hierfür ist, dass die Anrechnung nur auf die inländische Körperschaftsteuer, nicht dagegen auf die Gewerbeertragsteuer vorgenommen wird.

Das Problem der Anrechnungsüberhänge droht insbesondere bei Lizenzeinnahmen. Grund hierfür ist, dass die ausländische Quellensteuer auf der Basis der Einnahmen, die inländische Körperschaftsteuer dagegen auf der Basis des Gewinns erhoben wird. Gerade bei Lizenzen fallen regelmäßig erhebliche Entwicklungskosten an, die zu einer Minderung des Anrechnungs-

volumens (hierauf entfallende Körperschaftsteuer) führen.

Um derartige Anrechnungsüberhänge zu vermeiden, wird die Bundesregierung gebeten, in künftigen Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen auf niedrige Quellensteuersätze im ausländischen Staat hinzuwirken.

30. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 8 Nr. 1 GewStG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 8 Nr. 1 Buchstabe a der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Als Entgelt gelten auch die Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen.“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf sollen auch Skonti und wirtschaftlich vergleichbare Vorteile im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit zu einem Viertel dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden. Diese Regelung ist weder rechtlich begründet, noch steht sie im Einklang mit dem Sinn und Zweck des neu gestalteten § 8 Nr. 1, Finanzierungsbestandteile der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

Handelsrechtlich stellen Skonti für den Lieferanten/Leistenden eine Erlösminderung dar (vgl. § 277 Abs. 1 HGB), keinen Zinsaufwand. Der Skonto ist ein Anreiz zur zügigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Betrieb und seinen Kunden. Es handelt sich somit um einen Vorgang des laufenden Geschäftsbetriebes und nicht um eine Form der Finanzierung des zu besteuernden Betriebes und somit – auch wirtschaftlich betrachtet – nicht um ein Entgelt für Schulden. Eine Gleichbehandlung des Skontos mit Finanzierungskosten im Wege der Fiktion ist damit nicht sachgerecht.

Die nach dem Gesetzentwurf notwendige Unterscheidung zwischen „schädlichen Skonti“ und „unschädlichen Rabatt- bzw. Bonusgewährungen“ führt angesichts der Vielfalt der im Wirtschaftsleben auftretenden Entgeltvereinbarungen zu kaum lösbaren Abgrenzungsproblemen, die zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Unternehmen und die Finanzverwaltung führen würden. Die mit diesen Abgrenzungsproblemen zwangsläufig verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten auf Seiten der Unternehmen lassen es ferner für zweifelhaft erscheinen, ob aus fiskalischer Sicht tatsächlich ein ins Gewicht fallendes Gewerbesteuermehraufkommen aus der vorgesehenen Regelung generiert werden könnte. Ein Verzicht auf diese Regelung würde somit allenfalls zu nicht nennenswerten Mindereinnahmen führen, die sich allein schon mit Blick auf die dadurch eintretende Steuervereinfachung rechtfertigen lassen.

31. **Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe a** (§ 93 Abs. 7 und § 162 Abs. 2 AO)

a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die vorgesehene Neuregelung in § 93 Abs. 7 AO verzichtet werden kann – insbesondere für den Fall, dass eine „Abgeltungsteuer“ (Artikel 1 Nr. 11, 14, 16, 17, 18, 20, 25 ff. – Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens) nicht eingeführt würde.

b) Für den Fall einer Beibehaltung der vorgesehenen Regelung bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

   – ob und wie im Interesse einer verfassungsgemäßen Regelung der Zinsbesteuerung die Möglichkeiten zum Kontenabruf systemgerecht auch auf weitere Sachverhalte auszudehnen sind. Dazu gehören:

     - Fälle, in denen die Besteuerung der Erträge nicht durch die Abgeltungsteuer erfolgt,
     - Abfragemöglichkeiten im Interesse der Erhebung von Landessteuern;

   – das Wort „und“ in § 162 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz AO-E durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Nummer 2 Buchstabe a
(§ 93 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 – neu)

Ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 93b AO (Kontenabruf) soll nach der Neufassung des § 93 Abs. 7 AO nur noch eingeschränkt möglich sein, weil mit der Einführung einer abgeltenden Quellenbesteuerung auf private Zinsen und private Veräußerungsgewinne (§ 32d EStG – neu) für derartige Einkünfte grundsätzlich kein Verifikationsbedarf mehr bestehe; soweit sie abgegolten sind, könnten sie daher anonym bleiben. Die Möglichkeit zum Kontenabruf besteht somit nur noch in gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen.

Zu § 93 Abs. 7 Nr. 1 und 2 – neu –

Die Regelungen greifen zu kurz, soweit in Fällen, in denen auch zukünftig die Abgeltungsteuer nicht greift, der Kontenabruf als Verifikationsinstrument entfällt.

So nimmt § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG-E die Kapitalerträge vom – die Einkommensteuer abgeltenden – Steuersatz aus, die aufgrund der Subsidiaritätsregel des § 20 Abs. 8 zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören. Warum in Fällen, in denen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen gemachten Angaben bestehen, der Kontenabruf ausschließlich in das Belieben des Steuerpflichtigen gestellt werden soll (§ 93 Abs. 7 Nr. 5, § 162 Abs. 2 Satz 2 AO-E), erschließt sich nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wäre eine definitive Abgeltungsteuer (BVerfGE 84, 239 [282]; 110, 94 [113]), bei der insoweit dann der Kontenabruf grundsätzlich entfallen könnte, möglich. Sobald jedoch – wie etwa bei allen betrieblichen Einnahmen, nicht nur bei betrieblichen Zinseinnahmen – (vielfach wohl zugunsten der Steuerpflichtigen) das Veranlagungsverfahren zur Anwendung kommt, müs-

sen auch die dazugehörenden verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Vermeidung struktureller Vollzugshindernisse beachtet werden: „Wird eine Steuer nicht an der Quelle erhoben, … muss die Steuerehrlichkeit deshalb durch hinreichende, die steuerliche Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrollmöglichkeiten“ abgestützt werden (BVerfGE 84, 239 [273]). Dies bedeutet, soweit beispielsweise im betrieblichen Bereich keine Abgeltungsteuer, sondern das Veranlagungsverfahren gilt, weiterhin ausreichende Verifikationsmöglichkeiten vorhanden sein müssen.

Diesbezüglich wäre die bisher bestehende – und auch in Zukunft notwendige – Kontenabrufmöglichkeit beizubehalten.

Zu § 93 Abs. 7 Nr. 3 – neu –

Die Regelung reicht nicht weit genug. Auch für Erträge, die anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind (§ 20 Abs. 8 EStG-E; § 20 Abs. 3 EStG a. F.), bleibt die Verifikation zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten erforderlich. Sinnvollerweise sollten alle Fälle der Besteuerung bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2008 weiter wie nach bisherigem Recht abgearbeitet/verifiziert werden können. Nur so sind verfassungswidrige Vollzugsdefizite vermeidbar, die die Gerichte und insbesondere das BVerfG gerade auch für die Vergangenheit durch die aktuell bestehende Kontenabrufmöglichkeit beseitigt sehen.

Zu § 93 Abs. 7 Nr. 4 – neu –

Der Regelungsbereich wird mit dieser Vorschrift gleichfalls zu stark eingeschränkt, soweit die Norm den Kontenabruf ausschließlich auf bundesgesetzlich geregelte Steuern bezieht. Es sollte am bisherigen Begriff „Steuer“ festgehalten werden. Auch (zukünftig) landesgesetzlich geregelte Steuern sind in die Abfragemöglichkeit einzubeziehen, insbesondere aber auch solche, die nicht vollständig bundesgesetzlich geregelt sein werden, soweit die Länder zukünftig abweichende Regelungen treffen können (Hinweis auf die Ergebnisse und Bestrebungen im Rahmen der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung – MBO II).

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 162 Abs. 2 Satz 2 – neu)

Eine Schätzung ist nach der Neuregelung in den Fällen, in denen seitens der Finanzbehörden tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit/ Unvollständigkeit der Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen vorliegen, nur (noch) möglich, wenn der Steuerpflichtige keine Zustimmung zum Kontenabruf (§ 93 Abs. 7 Nr. 5 – neu) erteilt. Die in der Gesetzesbegründung angeführte Beweisnähe ist sicherlich zutreffend; indes ist zu beachten, dass ein Steuerpflichtiger, der seine bisher (zu Unrecht) nicht versteuerten Einnahmen/Betriebsvermögensmehrungen auf Konten außerhalb des Geltungsbereichs der AO bzw. des Kreditwesengesetzes (beispielsweise auf den Cayman-Inseln) angelegt hat, seine Zustimmung zum (dann erfolglosen) Kontenabruf erteilen kann und die Finanzbehörde – trotz entgegenstehender Anhaltspunkte – gesetzlich an einer Hinzuschätzung gehindert ist, der Steuerpflichtige mithin keine Konsequenzen aus seinen rechtswidrigen Handlungen zu befürchten braucht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, § 162 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann, wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 zugrunde gelegt werden oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen bestehen oder der Steuerpflichtige die Zustimmung nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 nicht erteilt.“

32. **Zu Artikel 8 Nr. 4** (§ 4 Abs. 1 und 4 InvStG)

Artikel 8 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gehören die Investmentanteile zu einem Betriebsvermögen, ist bei den nach Satz 1 befreiten Einkünften auf das nach § 32a des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Einkommen der Steuersatz anzuwenden, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das nach § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Einkommen um die in Satz 1 genannten Einkünfte vermehrt oder vermindert wird, wobei die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „abziehen“ durch das Wort „abzuziehen“ ersetzt.*

Begründung

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Satz 2 InvStG)

Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge sind nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei, soweit sie aus ausländischen Einkünften stammen, für die Deutschland in einem DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Hierzu gehören insbesondere ausländische Mieterträge aus in- und ausländischen Immobilienfonds. Diese sind zwar steuerfrei, unterliegen nach bisherigem Recht jedoch dem Progressionsvorbehalt, wenn die Anteile im Privatvermögen gehalten werden.

Die Änderung in § 4 Abs. 1 InvStG bewirkt, dass die steuerfreien Erträge bei Anlegern im Privatvermögen keinem Progressionsvorbehalt unterliegen und somit in der Steuererklärung nicht mehr angegeben werden müssen. Diese Änderung hat keine steuerliche Auswirkung, führt aber zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

Die steuerliche Auswirkung ist unerheblich, weil die steuerfreien Erträge den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet sind, für die der feste Steuersatz von

* Vorbehaltlich Nummer 33 und/oder Nummer 35.

25 Prozent gilt, so dass eine Erfassung der steuerfreien Einkünfte keine Auswirkung auf die Progression hat. Der Progressionsvorbehalt kann deshalb entfallen.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 4 InvStG)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufnahme des Buchstaben a in den Gesetzentwurf. Inhaltlich entspricht der Änderungsbefehl dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

33. **Zu Artikel 8 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 InvStG)

Artikel 8 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

‚aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „und ausländische“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter … (weiter wie Regierungsentwurf).

ccc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „einem Anleger in ausländische Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen“ die Wörter „Nr. 1 Buchstabe a ist nicht anzuwenden“ eingefügt.‘

B e g r ü n d u n g

Grundsätzlich ist auch für Erträge aus Investmentvermögen, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten.

Allerdings unterliegen nach der bisherigen Rechtslage ausländische Dividenden bei inländischen Fonds und in- und ausländische Dividenden bei ausländischen Fonds nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Insofern ist dies ein Nachteil im Vergleich zur Direktanlage. Ausländische Erträge eines Direktanlegers unterliegen unter Anrechnung der ausländischen Steuer dem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug. Entsprechende Erträge in- und ausländischer Fonds müssen nach dem Regierungsentwurf aber auch zukünftig immer in der Einkommensteuererklärung gesondert angegeben und versteuert werden. Dieses Problem betrifft nicht nur einzelne Steuerpflichtige, sondern zahlreiche Anleger von Investmentfonds (insbesondere nahezu alle Aktienfonds). Der Vereinfachungsgedanke der Abgeltungsteuer würde damit für zahlreiche Anleger entfallen.

Um die Zahl der Steuerfestsetzungen durch die Finanzämter nach § 32d EStG möglichst gering zu halten, sollte auch die Abgeltungsteuer auf diese Dividenden im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden.

Durch die Änderung in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a InvStG unterliegen ausgeschüttete ausländische Dividenden deutscher Fonds den Regelungen für den Kapitalertragsteuerabzug. Diese Ausweitung erhöht unmittelbar den Umfang der in die ausschüttungsgleichen Erträge einzubeziehenden Erträge um Auslandsdividenden.

Die Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erhöht den Umfang der in die ausschüttungsgleichen Erträge einzubeziehenden Erträge um Inlandsdividenden.

Diese Änderungen bewirken, dass die gesonderte Erklärung von Dividendenerträgen aus Investmentanteilen in der Einkommensteuererklärung entbehrlich ist, so dass sowohl für den Steuerpflichtigen wie auch für die Finanzverwaltung erheblicher Verwaltungsaufwand entfällt.

Folgt man diesem Vorschlag, sind § 4 Abs. 4 InvStG in der derzeitigen Form beizubehalten und die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung aufzuheben.

34. **Zu Artikel 8 Nr. 7 Buchstabe a** (§ 8 Abs. 5 InvStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Berechnung des Gewinns aus der Rückgabe oder der Veräußerung von Investmentanteilen im Privatvermögen in § 8 Abs. 5 InvStG zur Schließung von Regelungslücken geändert werden sollte.

B e g r ü n d u n g

In § 8 Abs. 5 InvStG-E ist der Gewinn aus der Rückgabe oder der Veräußerung von Investmentanteilen im Privatvermögen so definiert, dass der Gewinn/Verlust um negative Einnahmen, den erhaltenen Zwischengewinn und ggf. noch nicht ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge korrigiert wird. Im Bereich dieser Regelung sind noch zwei Änderungen hinsichtlich der Berücksichtigung von

– ausländischen Veräußerungsgewinnen und
– thesaurierten Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren sowie Gewinnen aus Termingeschäften

erforderlich.

Bei beiden Änderungen sollte sichergestellt sein, dass der entsprechende Ermittlungsaufwand und die zutreffende Besteuerung von den auszahlenden bzw. verwahrenden Stellen geleistet werden können, so dass die Änderungen nicht zu einer Vielzahl von Steuerfestsetzungen führen.

Zum ersten Spiegelstrich

Gewinne aus der Rückgabe oder der Veräußerung von Investmentanteilen, die im Privatvermögen gehalten werden, gehören zukünftig zu den steuerpflichtigen Einkünften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (§ 8 Abs. 5 InvStG-E). Der Gesetzentwurf sieht keine Ausnahmen vor, so dass von der Steuerpflicht dieser Einkünfte auch solche Veräußerungsgewinne umfasst werden, die aus ausländischen Einkünften stammen und für die Deutschland in einem DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat.

Hier ist eine Änderung in § 8 Abs. 5 InvStG zu prüfen, so dass analog zu der Regelung, die nach § 8 Abs. 1 InvStG für die im Betriebsvermögen gehaltenen Investmentanteile anzuwenden ist, derartige Veräußerungsgewinne steuerfrei bleiben. Dies führt dazu, dass diese Veräußerungsgewinne bei der Ermittlung der maßgeblichen Anschaffungskosten und des Veräußerungspreises herauszurechnen sind.

Zum zweiten Spiegelstrich

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die noch nach altem Recht erzielten, aber zunächst thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sowie Gewinne aus Termingeschäften – mangels besonderer Übergangsregelung – nicht mehr steuerbefreit, sondern steuerpflichtig sind, wenn diese Gewinne nach dem 31. Dezember 2008 an Privatanleger ausgeschüttet werden.

Um ihren Privatanlegern die Steuerfreiheit zu erhalten, müssten die Investmentvermögen diese thesaurierten Gewinne noch vor dem Stichtag ausschütten. Der BVI hat das Volumen für eine große Kapitalanlagegesellschaft mit 2 Mrd. Euro ermitteln lassen und rechnet davon auf ein Gesamtvolumen von 10 Mrd. Euro hoch. Da diese Gewinne reinvestiert worden sind und die Investmentvermögen solch hohe Beträge auch nicht aus ihren liquiden Mitteln ausschütten könnten, müssten sie wohl in dieser Höhe Verkäufe vornehmen. Derartig massive Verkäufe innerhalb eines kurzen Zeitraums hätten unerwünschte Auswirkungen auf den Kapitalmarkt. Daher sollte für diese thesaurierten Altgewinne die bisherige Steuerbefreiung bei Ausschüttung an Privatanleger fortgeführt werden.

35. **Zu Artikel 8** (Investmentsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften zur steuerlichen Behandlung von Erträgen aus Investmentanteilen in Bezug auf dem Grunde nach steuerfreie vor dem 1. Januar 2009 thesaurierte Gewinne, in Bezug auf ausländische Dividendenanteile sowie in Bezug auf Investmentvermögen mit ausländischen Immobilien angepasst werden soll.

Begründung

Die Behandlung der noch nach altem Recht erzielten, aber zunächst thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sowie Gewinne aus Termingeschäften bei Ausschüttung an Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 sollte nochmals überdacht werden. Mangels besonderer Übergangsregelung wären diese Ausschüttungen nicht mehr steuerbefreit, auch wenn der besondere Ausweis dieser Beträge in § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG einen anderen Eindruck erwecken könnte.

Um ihren Privatanlegern die Steuerfreiheit zu erhalten, würden die Investmentvermögen diese thesaurierten Gewinne noch vor dem Stichtag ausschütten. Rechnet man mit einem Gesamtvolumen von 10 Mrd. Euro an reinvestierten Gewinnen so wird klar, dass die Investmentvermögen solch hohe Beträge nicht aus ihren liquiden Mitteln ausschütten könnten, und sie wohl in dieser Höhe Verkäufe vornehmen müssten. Derartig massive Verkäufe innerhalb eines kurzen Zeitraums hätten unerwünschte Auswirkungen auf den Kapitalmarkt.

Daher sollte für diese thesaurierten Altgewinne die bisherige Steuerbefreiung bei Ausschüttung an Privatanleger fortgeführt werden. Um jedoch beim Erwerb von Investmentanteilen nach dem 31. Dezember 2008 keine Begünstigung im Vergleich zur Direktanlage einzuräumen, sollte sich der Gewinn aus der Veräußerung eines solchen Investmentanteils um diese steuerfrei ausgeschütteten Altgewinne erhöhen. § 8 Abs. 5 InvStG müsste entsprechend angepasst werden. Dabei wäre zu prüfen, ob die verwahrende Stelle die Beträge bei jeder steuerfreien Auszahlung von den historischen Anschaffungskosten abzieht oder die Summe der Beträge bei Rückgabe oder Veräußerung insgesamt abzieht.

Eine solche Regelung hat den weiteren Vorteil, dass in Zeiten der Aktienbaisse erzielte Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren durch die Investmentvermögen beim Privatanleger nicht berücksichtigt werden. Es bedarf daher keiner Überlegungen, ob nicht insoweit wie bei der Direktanlage solche „Altverluste“ als nur eingeschränkt verrechenbar ausgestaltet werden sollten.

Um die Zahl der Steuerfestsetzungen durch die Finanzämter nach § 32d EStG möglichst gering zu halten, sollte auch die Abgeltungsteuer auf den ausländischen Dividendenanteil im Wege des Quellensteuerabzugs erhoben werden. Damit dies bei ausschüttenden in- und ausländischen Investmentvermögen gleichermaßen erfolgt, sollte der Abzug nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG auf diesen Teil der ausgeschütteten Erträge erweitert werden. Für die zutreffende Berücksichtigung der ausländischen Steuer durch die auszahlende Stelle wäre zu prüfen, ob die Bekanntmachungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG dafür ausreichen oder zu ergänzen sind. Thesaurierende inländische Investmentvermögen hätten einen entsprechenden Abzug nach § 7 Abs. 4 InvStG vorzunehmen. Für thesaurierende ausländische Investmentvermögen müsste wohl der nachholende Quellensteuerabzug nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG auf diese Erträge erstreckt werden.

§ 4 Abs. 4 InvStG ist dann wieder als Kannvorschrift auszugestalten.

Die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen beim Privatanleger unabhängig von der Haltedauer verschärft eine bereits heute bestehende Problematik bei Investmentvermögen mit ausländischen Immobilien. Je nach dem Anteil der ausländischen Immobilien am Gesamtvermögen des Investmentvermögens ist ein mehr oder weniger hoher Anteil der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge nach § 4 Abs. 1 InvStG i. V. m. dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei. Einzelne Immobilien-Sondervermögen investieren dem Vernehmen nach nahezu ausschließlich in den USA oder anderen Staaten. Diese (steuerfreien) Beträge würden aber den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn mindern. Beispiel: Anleger kauft Investmentanteil am 30. März für 100 Euro, am 1. April werden steuerfreie ausländische Immobiliengewinne in Höhe von 10 Euro ausgeschüttet, der Anteil wird am 2. April für 90 Euro veräußert. Ohne eine entsprechende Korrektur könnte der Anleger steuerfreie Erträge erzielen und gleichzeitig einen Veräußerungsverlust in Höhe von 10 Euro geltend machen. Zurzeit vermindert der beim Erwerb zu zahlende Ausgabeaufschlag den Anreiz, so vorzugehen. Bei längerer Haltedauer verliert dieser Gesichtspunkt aber an Gewicht.

Von daher sollten die Anschaffungskosten und die Veräußerungserlöse um den Immobiliengewinn zu dem

jeweiligen Stichtag gekürzt werden. Die Anwendung des § 4 Abs. 1 InvStG sollte zukünftig von der Veröffentlichung des Immobiliengewinns abhängig gemacht werden.

36. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

a) Der Bundesrat begrüßt die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verbundene Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Verbesserung der Attraktivität des Investitionsstandorts.

Mit der Senkung der Gesamtsteuerbelastung für einbehaltene Gewinne von Kapitalgesellschaften unter 30 Prozent sowie der Einführung einer Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen wird ein Signal im internationalen Standortwettbewerb gesetzt. International wettbewerbsfähige Steuersätze sichern Investitionen in Deutschland und leisten damit einen positiven Beitrag für den inländischen Arbeitsmarkt. Der Bundesrat begrüßt, dass die Steuersatzsenkung für die weltweit tätigen Konzerne durch den neuen Investitionsabzugsbetrag flankiert wird und damit auch für kleinere und mittlere Unternehmen gezielt Investitionsanreize gesetzt werden.

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die wesentliche Zielrichtung der notwendigen Gegenfinanzierungsmaßnahmen, inländisches Steuersubstrat zu sichern und unangemessene Steuergestaltungen zu verhindern: In Deutschland erwirtschaftete Gewinne müssen auch in Deutschland besteuert werden.

Nach Auffassung des Bundesrates handelt es sich bei dem Maßnahmenpaket um einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Wirtschafts- und Haushaltspolitik. Ein Nettoentlastungsvolumen von rd. 5 Mrd. Euro ist notwendig, aber auch ausreichend, um die Ziele der Unternehmensteuerreform zu erreichen.

b) Bei den Gegenfinanzierungsmaßnahmen ist entscheidend, dass sie missbräuchliche Gestaltungen zielgenau unterbinden und unangemessene steuerliche Belastungen weitestgehend vermeiden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die Ausgestaltung folgender Maßnahmen unter diesem Blickwinkel nochmals zu überprüfen:

– Mit der Zinsschranke soll die Gewinnabsaugung in niedrig besteuernde Staaten mittels missbräuchlicher Finanzierungsstrukturen verhindert werden. Dabei sollte nach Auffassung des Bundesrates insbesondere nochmals geprüft werden, ob die Besonderheiten einzelner Branchen, speziell von Leasingunternehmen, stärker berücksichtigt werden können. Zudem sollte nach Auffassung des Bundesrates, um unangemessene Härten zu vermeiden, geprüft werden, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Toleranzgrenze beim Eigenkapitalquotenvergleich sowie die Regelungen zur schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung weniger einschneidend ausgestaltet werden können, ohne das notwendige Finanzierungsvolumen zu gefährden.

– Der Bundesrat begrüßt den Grundansatz der Neuregelung der Verlustabzugsmöglichkeiten in Mantelkauffällen, da damit die schwierigen Abgrenzungsfragen im geltenden Recht durch ein objektives Abgrenzungskriterium ersetzt werden. Insbesondere wird die Frage nach der wirtschaftlichen Identität von Kapitalgesellschaften bei Zuführung von neuem Betriebsvermögen entbehrlich. Nach Auffassung des Bundesrates sollte allerdings nochmals geprüft werden, ob die Regelung zielgenauer ausgestaltet werden kann. Den vollständigen Untergang des Verlustvortragspotentials bei jeder Übernahme von mehr als 50 Prozent der Anteile durch einen Investor sieht der Bundesrat kritisch, da so vor allem jungen innovativen Unternehmen wesentliche Teile des Kapitalmarkts bei der Suche nach neuen Investoren verschlossen blieben.

– Der Bundesrat bittet ferner zu prüfen, ob die Sonderprobleme insbesondere der Leasingbranche bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen wirtschaftlich angemessen gelöst werden können.

– Der Bundesrat bittet weiterhin zu prüfen, ob die in der Neuregelung des § 6 Abs. 2 EStG (geringwertige Wirtschaftsgüter) aufgenommene Betragsgrenze von 100 Euro unter dem Gesichtspunkt des bürokratischen Aufwands angemessen ist.

37. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass die Unternehmensteuerreform neue Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung nach sich zieht. Das steht nicht in Einklang mit dem Ziel, bis zum Jahr 2011 25 Prozent der durch den Staat verursachten Bürokratielasten abzubauen. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, auf welche zusätzlichen Informationspflichten verzichtet werden kann.

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Berechnung des Höchstbetrags für den Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG hinsichtlich der Aufwendungen für steuerbegünstigte Zwecke sowie der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG entspricht dem Grundsatz, dass in der Geltendmachung derartiger Steuervergünstigungen die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nachgebildet werden soll. Es erscheint nicht sachgemäß, diesen – auch vom Bundesrat anerkannten – Grundsatz lediglich aus Vereinfachungsgründen aufzugeben. Hinzu kommt, dass bei der Berücksichtigung des Antrages Steuerpflichtige mit Kapitaleinkommen bei der Berechnung des Spendenhöchstbetrages gegenüber Steuerpflichtigen mit anderen Einkünften benachteiligt werden. Denn Kapitaleinkünfte würden zur Berechnung des Spendenhöchstbetrages nicht herangezogen, obwohl die Berechnung des Spendenhöchstbetrages allein von der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abhängt, unabhängig davon, ob ein Teil der Einkünfte – die Kapitaleinkünfte – aufgrund anderer Gesetzeszwecke nicht dem progressiven Steuertarif unterworfen werden. Außerdem würde eine Berücksichtigung des Antrages dazu führen, dass Steuerpflichtige mit Kapitaleinkünften gegenüber Steuerpflichtigen mit anderen Einkünften bei der Berechnung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen begünstigt werden. Damit könnten z. B. Bezieher hoher Kapitaleinkünfte, die bereits den günstigeren Abgeltungsteuersatz erhalten, zusätzlich außergewöhnliche Belastungen geltend machen, obwohl ein Steuerpflichtiger, der gleich hohe Einkünfte aus anderen Einkunftsarten erzielt, diese Möglichkeit nicht besitzt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 6)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Zinsvortrag ist betriebsbezogen. § 4h Abs. 5 EStG sieht deshalb ähnlich wie der geltende § 10a GewStG einen Untergang des Zinsvortrages anteilig mit der Beteiligungsquote vor. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass anderenfalls eine exakte gesellschafterbezogene Zurechnung des Zinsaufwandes – insbesondere bei Publikumsgesellschaften – eine aufwändige Ermittlung des Zinsvortrages zur Folge hätte.

Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, Ausnahmen für unentgeltliche Anteilsübertragungen gesetzlich zu regeln. Besonderheiten dieser Übertragungsfälle kann durch Verwaltungsregelungen Rechnung getragen werden (vgl. etwa zur bisherigen Mantelkaufregelung Rn. 04 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. April 1999 – BStBl I S. 455).

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa)

Der Antrag wird geprüft.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 11)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 11)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Investitionsfrist in besonderen Einzelfällen führt zu einer erheblichen Verkomplizierung des § 7g EStG (Definition Existenzgründer, EU-rechtliche Fragen, längere Überwachungszeiträume, Prüfung von Gründen für eine Verlängerung) und zu weiterem Streitpotential (Auslegung Ermessensspielraum, Ablehnung Antrag auf Verlängerung etc.).

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 11)

Der Vorschlag zur Änderung von § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG-E wird geprüft.

Der Prüfbitte zur Änderung von § 7g Abs. 5 EStG-E wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 11)

Der Antrag wird geprüft.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 11)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Der gewinnmindernde Abzug von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten soll die Gewinnerhöhung durch die bei Investition des begünstigten Wirtschaftsgutes erforderliche Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrages kompensieren (vgl. § 7g Abs. 2 EStG-E) und ist – im Gegensatz zu § 7g Abs. 5 und 6 EStG-E – nicht als zusätzliche Sonderabschreibung ausgestaltet. Diese Gewinnminderung ist ausschließlich im Zusammenhang mit dem Investitionsabzugsbetrag zu sehen. War die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages nicht möglich oder wurde dieser nicht geltend gemacht, erfolgt bei Investition auch keine Gewinnerhöhung durch eine Hinzurechnung, so dass eine Kompensation nicht erforderlich ist. Unabhängig davon kann aber die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG-E in Anspruch genommen werden. Insoweit liegt eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung vor. Die BFH-Rechtsprechung zu den Sonderabschreibungen nach § 7g EStG ist nicht auf die geplanten Änderungen übertragbar.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 11)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Das Steuerrecht ermöglicht die Ausgliederung von Betriebsteilen als selbständige Unternehmen. Sofern begrifflich ein „Betrieb“ im Sinne von Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung vorliegt, ist dieser auch bilanzsteuerrechtlich getrennt und unabhängig von den am Unternehmen Beteiligten zu beurteilen. Das gilt auch für den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG.

Der Vorschlag führt zu einer Verkomplizierung des § 7g EStG und zu Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Steuerpflichtigen (Auslegungs- und Tatsachenfragen). Es wäre bei vielen kleinen und mittleren Betrieben eine zeit- und personalintensive Prüfung der am Bilanzstichtag aktuellen Beteiligungsverhältnisse erforderlich.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag – einmalige Gutschrift von höchstens 5 Euro im Jahr je Konto – würde zu keiner nennenswerten Vereinfachung führen, da derartige Beträge auch bei den vom Bundesrat angeführten Fällen (z. B. Konten von Schulklassen) regelmäßig überschritten werden dürften. Außerdem wird mit einer derartigen Regelung der Verwaltungsaufwand bei den Kreditinstituten erhöht, weil diese bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer die entsprechenden zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzungen berücksichtigen müssten. Im Hinblick auf den geringen Vereinfachungseffekt hält es die Bundesregierung für unverhältnismäßig, die Kreditinstitute mit diesem zusätzlichen Aufwand zu belasten.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe h Doppelbuchstabe cc)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 22)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 22)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 22)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 23)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 23)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Die Ersatzbemessungsgrundlage bei Depotwechsel ohne Gläubigerwechsel stellt eine Regelung dar, deren Anwendung grundsätzlich nur für Altfälle, bei denen der Erwerb der Wertpapiere vor dem Jahr 2004 erfolgte, Bedeutung hat. Ab dem Jahr 2004 ist mit der Regelung des § 24c EStG gewährleistet, dass Daten über die Anschaffungskosten bei den Banken vorhanden sind. Somit sind diese gemäß § 43a Abs. 2 Satz 3 EStG in der Fassung des Gesetzentwurfs ohne Beteiligung des Kunden an das neue Kreditinstitut weiterzuleiten. Da die Ersatzbemessungsgrundlage in diesen Fällen aufgrund der Kenntnis der Anschaffungskosten keine Anwendung findet, ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Ausweitung der Ersatzbemessungsgrundlage auf einen höheren Prozentsatz als den bisher vom Gesetz bereits angegebenen Wert von 30 Prozent (Altfälle, die vor dem 1. Januar 1994 erworben wurden) entbehrlich. Außerdem würde eine Anhebung der Ersatzbemessungsgrundlage zu einer deutlichen Zunahme der Anträge auf Steuerfestsetzung nach § 32d Abs. 4 EStG führen.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 32)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Grundsätzlich begrüßt die Bundesregierung den Vorschlag, eine elektronische Übermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung zu schaffen. Es wird jedoch eine Regelung in einem zeitlich nachfolgenden Gesetz angestrebt, um die betroffenen Verbände angemessen beteiligen zu können und um dadurch die praktische Durchführbarkeit besser einschätzen zu können.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nr. 35)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Infolge der Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte rechnet die Bundesregierung mit einer Zunahme der Veranlagung von Rentnern und dementsprechend mit einer Abnahme von Anträgen auf NV-Bescheinigungen. Die deshalb als gering eingeschätzte Gefahr von Missbräuchen rechtfertigt nicht den erhöhten Verwaltungsaufwand beim Bundeszentralamt für Steuern und den Kreditinstituten.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe h)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nr. 40)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 Nr. 40)

Die Bundesregierung stimmt der Prüfbitte zu.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 Nr. 40)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Die Beibehaltung der Jahresbescheinigung über den Veranlagungszeitraum 2008 hinaus ist entbehrlich, da mit einer fühlbaren Abnahme von Fällen des § 23 EStG zu rechnen ist. Im Übrigen wird die Kapitalertragsteuer-Bescheinigung des § 45a EStG auch Angaben zu Veräußerungsvorgängen enthalten. Ein Nebeneinander von zwei Bescheinigungen für ein und denselben Veranlagungszeitraum ist nicht erforderlich und wäre, da die Jahresbescheinigung aufgrund des geringeren Anwendungsbereichs lediglich für ein Jahr umgestaltet werden müsste, im Hinblick auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Banken unverhältnismäßig.

Zu Nummer 25 (Artikel 2 Nr. 5)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die derzeitige Beschränkung des Rückgriffs im Rahmen der Gesellschafterfremdfinanzierung auf Back-to-Back-Fälle gilt als gestaltungsanfällig. Nach dem Gesetzentwurf ist ein Rückgriff daher bereits dann zu bejahen, wenn der Anteilseigner oder die ihm nahe stehende Person dem Dritten gegenüber faktisch für die Erfüllung der Schuld einsteht.

Zu Nummer 26 (Artikel 2 Nr. 7)

Die Bundesregierung stimmt der Prüfbitte zu.

Zu Nummer 27 (Artikel 2 Nr. 7)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene generelle Erfassung mittelbarer Anteilserwerbe dient der Rechtsvereinfachung und Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen. Der Vorschlag wäre u. a. wegen der dann erforderlichen Unternehmensbewertungen administrativ aufwändig.

Zu Nummer 28 (Artikel 2 nach Nr. 13)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 29 (Artikel 2)

Der Vorschlag wird bereits bei Erörterungen auf internationaler Ebene berücksichtigt.

Zu Nummer 30 (Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a)

Die Bundesregierung wird den Antrag prüfen.

Zu Nummer 31 (Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe a)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Zu Buchstabe a

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung in § 93 Abs. 7 AO ist wesentlicher Bestandteil der ab 2009 vorgesehenen Einführung einer „Abgeltungsteuer“. Sollte es nicht zur Einführung einer „Abgeltungsteuer“ kommen, müsste auch die Änderung des § 93 Abs. 7 AO unterbleiben, um ein Verifikationsdefizit zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Dem Bundesrat ist darin zuzustimmen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben zu Einkünften, deren Besteuerung nicht durch einen Steuerabzug abgegolten ist, durch die Finanzbehörden weiterhin überprüfbar sein müssen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf trägt dieser Verpflichtung Rechnung. Auch wenn der Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 AO-E von der Zustimmung des Steuerpflichtigen abhängig sein soll, wird die Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Belastungserfolg durch die vorgesehene Ergänzung des § 162 Abs. 2 AO in ausreichendem Maß sichergestellt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 162 Abs. 2 AO soll die bisherigen Schätzungsbefugnisse nicht einschränken, sondern erweitern. Dies ergibt sich auch aus der Begründung des Gesetzentwurfs. Wenn ein mit Zustimmung des Steuerpflichtigen durchgeführter Kontenabruf keine neuen Erkenntnisse gebracht hat, z. B. bei auf ausländischen – und deswegen durch einen Kontenabruf nicht ermittelbaren – Konten zugeflossene Einnahmen, soll auch weiterhin eine Schätzung nach § 162 AO möglich sein, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Angaben über Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen nicht vollständig oder unzutreffend sind. Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung wäre denkbar, erscheint jedoch nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Beschränkung der Kontenabrufmöglichkeit nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 AO-E auf bundesgesetzlich geregelte Steuern handelt es sich lediglich um eine Klarstellung. Bereits in Nummer 2.2 Satz 2 des Anwendungserlasses zu § 93 AO ist bestimmt, dass ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO für Besteuerungsverfahren, auf die die Abgabenordnung nach § 1 AO nicht unmittelbar anwendbar ist, nicht zulässig ist. Für Landessteuern, die durch Bundesgesetz geregelt sind, wird klargestellt, dass eine Kontenabrufmöglichkeit für Zwecke der Erhebung dieser Steuern (einschließlich der Vollstreckung) besteht. Eine Ausdehnung der Kontenabrufmöglichkeit nach § 93 Abs. 7 AO auf andere Steuern sowie öffentlich-rechtliche Gebühren und Abgaben, auf die die Abgabenordnung nicht unmittelbar anzuwenden ist, lehnt die Bundesregierung ab.

Zu Nummer 32 (Artikel 8 Nr. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Die vorgeschlagene Abschaffung des Progressionsvorbehalts für steuerfreie ausländische Fondserträge erscheint angesichts des proportionalen Abgeltungsteuersatzes von 25 Prozent sinnvoll. Er wäre ansonsten nur noch anzuwenden im Rahmen der Wahlveranlagung für Steuerpflichtige mit einem relativ niedrigen zu versteuernden Einkommen.

Zu Nummer 33 (Artikel 8 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 34 (Artikel 8 Nr. 7 Buchstabe a)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 35 (Artikel 8)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 36 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge prüfen.

Das gilt insbesondere für eine zielgenauere Ausgestaltung der Zinsschranke. In einem weiteren Gesetz sollen die Interessen von über Wagniskapital finanzierten kleinen und mittleren Unternehmen bei der Verlustverrechnung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 37 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Dabei wird insbesondere auch die Wirkung der vorgesehenen Regelung zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern in die Prüfung einbezogen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333